

den auf diese Weise die Streitigkeiten ohne Beratung beigelegt.

In schon „erhärteren“ Fällen laden wir Vertreter von staatlichen Organen oder gesellschaftlichen Organisationen ein, so z. B. vom Wohnbezirksausschuß der Nationalen Front, vom VEB Kommunale Wohnungsverwaltung oder den Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei.

Unseres Erachtens sollten die Rechtsantragsstellen der Kreisgerichte die Bürger, die eine Auskunft über mietrechtliche Fragen begehren und daran interessiert sind,

Beratung des Plenums des Obersten Gerichts über Fragen des Wohnungsmietrechts

Am 15. Dezember 1971 trat das Plenum des Obersten Gerichts zu seiner ersten Tagung nach der Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und Richter des Obersten Gerichts sowie der Direktoren der Bezirksgerichte zusammen.

Gegenstand der Beratung war die gerichtliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Wohnungsmietrechts und deren wirksame Einordnung in die gesamtgesellschaftliche Leitung durch die Volksvertretungen. Ausgangspunkt dafür sind die auf dem VIII. Parteitag gestellten Aufgaben zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger, des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen im Wohngebiet und zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten^{1/}.

Die Wirksamkeit des Wohnungsmietrechts beeinflusst maßgeblich die Gestaltung sozialistischer Wohnverhältnisse, für die eine Reihe staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen (Wohnraumlennungsorgane der Räte, Ständige Kommissionen der Volksvertretungen, Organe der Planung der Bauwirtschaft und Reparaturkapazität, VEB Gebäudewirtschaft, Bau- und Reparaturbetriebe u. a.) Verantwortung tragen; nicht zuletzt hat aber auch jeder Bürger in der Verfassung und in anderen gesetzlichen Bestimmungen verankerte Rechte und Pflichten, die dem gesamtgesellschaftlichen Anliegen entsprechen. Daher erfordert die Lösung der Aufgaben des Wohnungsmietrechts ein komplexes Zusammenwirken.

Das Plenum des Obersten Gerichts hatte bereits 1964 über die Aufgaben der Gerichte zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Mietrechtsprechung beraten und in einem Beschluß zu Fragen des Mietrechts eine konkrete Orientierung für die gerichtliche Tätigkeit gegeben.^{2/} Nunmehr lagen dem Plenum der Entwurf einer Neufassung des Beschlusses zu Fragen des Wohnungsmietrechts und ein Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts vor, in dem die Verwirklichung des Beschlusses von 1964 eingeschätzt und in zwischen neu aufgetretene Fragen und die Möglichkeiten der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zur Überwindung von Mietrechtskonflikten erörtert werden.^{3/}

Oberrichter Dr. Strasberg, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts und Vorsitzender des Kol-

^{1/} Vgl. Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 40; Direktive des VIII. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1971 bis 1975, in: Dokumente des VIII. Parteitages der SED, Berlin 1971, S. 113, 118 f.

^{2/} Vgl. Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen des Wohnungsmietrechts vom 22. September 1964, NJ 1964 S. 609 ff.; Bericht über die 3. Plenartagung des Obersten Gerichts, NJ 1964 S. 612.

^{3/} Der Bericht des Präsidiums an das Plenum des Obersten Gerichts über den Stand der Wohnungsmietrechtsprechung und der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen des Wohnungsmietrechts vom 15. Dezember 1971 sind in diesem Heft veröffentlicht.

daß Konflikte gelöst werden, in stärkerem Maße an die Schiedskommissionen verweisen. Unsere Erfahrungen zeigen, daß die Beratungen der Schiedskommissionen erzieherisch oft wirksamer sind als eine Verhandlung vor dem Kreisgericht. Es ist den Bürgern, die selbstverständliche Pflichten verletzen, oft sehr peinlich, vor den ihnen bekannten Mitgliedern der Schiedskommission zur Rechenschaft gezogen zu werden. Das möchten die Parteien möglichst vermeiden und einigen sich in vielen Fällen schon vor der Beratung in einer Aussprache mit SchK-Mitgliedern.

legiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen, hob in seinem einleitenden Referat das Grundanliegen der Wohnungsmietrechtsprechung als Bestandteil der Verwirklichung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und der Rechtssicherheit hervor. Das erfordere von den Gerichten, das Mietrecht unter Verwertung der vielfältigen Hinweise aus der Wahlbewegung konsequent anzuwenden und seine bewußte Verwirklichung durch die Bürger zu fördern.^{4/}

Im Mittelpunkt der anschließenden Diskussion standen folgerichtig Fragen der höheren Qualität der Leitung der Mietrechtsprechung und deren wirksame Einordnung in die gesamtgesellschaftliche Entwicklung sowie die Verallgemeinerung guter Erfahrungen bei der Zusammenarbeit der Gerichte mit anderen staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, insbesondere bei der Bekämpfung von Mietrückständen und der Aufhebung von Wohnungsmietverhältnissen.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Rechtsprechung auch auf dem Gebiet des Wohnungsmietrechts ist die höhere Qualität der Leitung der gerichtlichen Tätigkeit. Der Stellvertreter des Ministers der Justiz Breithob deshalb die Nützlichkeit einer zentralen Anleitung durch das Oberste Gericht besonders hervor. Die dem Plenum vorliegenden Materialien seien für die künftige Arbeit eine gute Orientierung. Das entspreche der sich aus den Aufgaben des VIII. Parteitages ergebenden Notwendigkeit, die Gerichte zu befähigen, zur bewußten Verwirklichung des sozialistischen Rechts im Zusammenleben der Menschen beizutragen.

Als Voraussetzung für meßbare Erfolge in der Wirksamkeit der Rechtsprechung bezeichnete Direktor Stranovsky (BG Neubrandenburg) die Auswahl von Schwerpunkten für die Leitungstätigkeit. Die Mietrechtsprechung habe Eingang in die langfristige Arbeitsplanung des Bezirksgerichts gefunden und sei Gegenstand einer Plenartagung, mehrerer Berichterstattungen von Kreisgerichtsdirektoren, operativen Untersuchungen des Fachsenats und einer Fachrichtertagung gewesen. Das habe zu konkreten Maßnahmen hinsichtlich der wirksamen Gestaltung der Einzelverfahren und des Zusammenwirkens mit anderen staatlichen und gesellschaftlichen Organen geführt.^{5/} Diesen Anforderungen an die Mietrechtsprechung Rechnung tragend, hat auch das Bezirksgericht Suhl — wie der stellvertretende Direktor Dr. Herzog berichtete — die Anleitung mit dem Ziel der komplexen Durchsetzung des Mietrechts ausgestaltet.^{6/}

^{4/} Das Referat von Strasberg ist, geringfügig gekürzt, in diesem Heft veröffentlicht.

^{5/} Vgl. Stranovsky, „Einige Fragen der Integration auf dem Gebiet des Zivil-, Familien-, Arbeits- und LPG-Rechts aus der Sicht eines Bezirksgerichts“, NJ 1971 S. 268 ff. (269).

^{6/} Vgl. den Beitrag von Herzog in diesem Heft.